

Aktenzeichen: 4 AZR 1026/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 25. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IX a,
VIII (Lagerverwalter, Lagervorsteher)

Leitsätze:

1. Erheben die Tarifvertragsparteien einen bestimmten Aufgabenbereich zum Tätigkeitsmerkmal (hier: Lagerverwalter, Lagervorsteher), sind alle zu diesem Aufgabenbereich gehörenden Einzeltätigkeiten zu einem Arbeitsvorgang zusammenzufassen, soweit sie nicht tariflich besonders bewertet sind.
2. Dem Vorsteher eines Lagers, Magazins oder Lagerhofes muß zumindest ein Bediensteter unterstellt sein.



4 AZR 1026/78

5 Sa 75/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
25. März 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 25. August 1978 - 5 Sa 75/78 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 27. April 1978 - 6 Ca 377/77 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

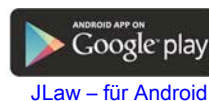
Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit 1. Juli 1971 bei der Universität S als Verwaltungsangestellter in den Diensten des beklagten Landes tätig. Seit 1. Juli 1973 erhält er Vergütung nach VergGr. IX a BAT. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft Organisationszugehörigkeit der Parteien der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung.

Der Kläger verwaltet in der Zentralen Beschaffungsstelle der Wirtschaftsabteilung der Universität als einziger und allein verantwortlicher Arbeitnehmer das Materiallager. Das Lager ist in vier Geschossen auf einer Gesamtfläche von 403,5 m² untergebracht. Es besteht aus ca. 900 verschiedenen Warensorten, vorwiegend Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Hygienemitteln, Arbeitsschutzkleidung, Sicherheitsschutzmitteln, Elektromaterial sowie Hilfsmitteln für Hörsaal und Seminarraum. Der monatliche Wertumsatz des Lagers beträgt etwa DM 12.000,-- bis DM 15.000,--.

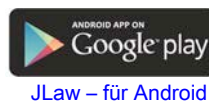
Etwa 70 v. H. der Arbeitszeit des Klägers entfallen auf folgende Verwaltungsaufgaben:

1. Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs mit den Hochschulinstituten und Einrichtungen,
2. Sichtung der schriftlichen Bedarfsanforderungen und Überprüfung der Lieferbarkeit,
3. Ausstellung der Empfangsbescheinigungen mit Waren-gliederung,
4. Auskunftserteilung über Art und Anwendung der von den Instituten angeforderten Waren einschließlich chemischer Reinigungs- und Lösungsmittel,
5. Führung der Bestandskarteien der rund 900 verschiedenen Warensorten,
6. Laufende Überprüfung des Lagerbestandes und der Restmengen nach Anzahl,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

7. Rechnerische Prüfung der Firmenrechnungen und Weiterleitung zur Rechnungsstelle,
8. Berechnung der Stückpreise aller Lieferungen für die Institute einschließlich Rechnungserstellung zwecks Belastung der betreffenden Institutshaushalte,
9. Terminabsprache mit der Fahrbereitschaft der Universität und Koordinierung der Warenlieferungen an die Bedarfsanforderer,
10. Büroorganisation und Registratur.

Etwa 30 v. H. der Arbeitszeit des Klägers entfallen auf folgende Lagerarbeiten:

1. Einsortierung neuer Warenlieferungen,
2. Laufende Überprüfung der Stückmengen und der Warenqualität der Lieferungen,
3. Sortieren und transportgerechte Zusammenstellung der Schmutzwäsche - Auslieferung für die Wäscherei (Berufskleidung, Handtücher, Putztücher usw.),
4. Übersichtliche Ordnung der gesamten Lagervorräte einschließlich der Regalbeschriftung,
5. Transportgerechte Zusammenstellung der Bestellungen der Institute für die Auslieferung,
6. Sachgemäße Lagerung der Warensorten unter Berücksichtigung der Unfallverhütung und des Feuer-schutzes,
7. Überprüfung der Bestände auf Alterung und Gebrauchsfähigkeit.

Der Kläger meint, mit seiner Tätigkeit erfülle er seit 1. Januar 1974 das Tätigkeitsmerkmal "Lagervorsteher" im Sinne der VergGr. VIII Fallgr. 27 BAT. Ab 1. Januar 1976 stehe ihm kraft Bewährungsaufstiegs Vergütung nach VergGr. VII Fallgr. 2 BAT zur.

- 4 -



- 4 -

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Januar 1975 nach VergGr. VIII BAT und ab 1. Januar 1976 nach VergGr. VII BAT zu vergüten.

Das Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es trägt vor, da dem Kläger keine Hilfskräfte unterstellt seien, erfülle er nicht das Tätigkeitsmerkmal "Lagervorsteher". Vielmehr sei er als Lagerverwalter zutreffend in die VergGr. IX a BAT eingruppiert.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf DM 3.500,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

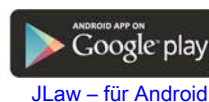
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Klageabweisung. Dem Kläger steht die begehrte Vergütung nach VergGr. VIII oder VergGr. VII BAT nicht zu.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der BAT und dessen Anlage normativ und zwingend gelten (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Demgemäß kann der Kläger Vergütung nach der von ihm in Anspruch genommenen VergGr. VIII oder VII BAT nur verlangen, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist unter Arbeitsvorgang

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG AP Nr. 20 und 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Der Begriff des Arbeitsvorganges ist ein feststehender, abstrakter und von den Tarifvertragsparteien vorgegebener Rechtsbegriff. Daher kann seine Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfang durch das Revisionsgericht überprüft werden (BAG AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht hat die unter dem Begriff "Verwaltungsaufgaben" aufgeführten Einzeltätigkeiten des Klägers, die 70 v. H. seiner Arbeitszeit in Anspruch nehmen, als einen einheitlichen Arbeitsvorgang "Lagerleitung" angesehen. Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Vielmehr stellt die gesamte Tätigkeit des Klägers einen einzigen Arbeitsvorgang im tariflichen Sinne dar. Wenn die Tarifvertragsparteien nämlich einen bestimmten Aufgabenbereich, wie vorliegend die Verwaltung eines Lagers, zum selbständigen Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe erheben, schreiben sie damit zugleich zwingend vor, daß alle Einzeltätigkeiten, die zu diesem Aufgabenbereich gehören, einheitlich zu bewerten sind, sofern nicht besonders qualifizierte Einzeltätigkeiten des Aufgabenbereichs einer anderen Vergütungsgruppe zugeordnet sind (vgl. auch BAG AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT). Dann aber ist es geboten, die tariflich nicht besonders bewerteten Einzeltätigkeiten zu einem Arbeitsvorgang zusammenzufassen; nur so ist eine einheitliche Bewertung gewährleistet und möglich. Arbeitsergebnis ist in diesen Fällen stets die Erfüllung der durch den Aufgabenbereich umschriebenen Aufgabe. Alle Einzeltätigkeiten des Aufgabenbereiches sind dieser Aufgabe zumindest als Zusammenhangstätigkeit zugeordnet.



- 6 -

Demgemäß ist vorliegend als Arbeitsergebnis des Klägers die Führung eines Warenlagers anzusehen. Alle Einzeltätigkeiten des Klägers, sowohl seine Verwaltungsaufgaben als auch die manuellen Arbeiten, dienen diesem Arbeitsergebnis und sind mit ihm untrennbar verbunden. Wollte man bestimmte Einzeltätigkeiten des Klägers als besondere Arbeitsvorgänge abtrennen, würde damit das Arbeitsergebnis "Führung eines Warenlagers" in tarifwidriger Weise aufgespalten. Das widerspräche dem Begriff des Arbeitsvorganges, der nach Arbeitsergebnissen unterscheidet. Da alle Einzeltätigkeiten des Klägers zum Arbeitsergebnis "Führung eines Warenlagers" gehören, stehen die Zusammenhangstätigkeiten damit zugleich fest. Die Übertragung dieser Tätigkeiten auf einen Angestellten entspricht auch einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung und wird von den Tarifvertragsparteien durch die Normierung entsprechender Tätigkeitsmerkmale sogar vorausgesetzt. Die Tätigkeit ist nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbar, da nur der Kläger sie verrichtet. Sie ist auch rechtlich selbständig bewertbar, wie die tariflichen Tätigkeitsmerkmale des Lagerverwalters (VergGr. IX b Fallgr. 22 BAT) und des Lagervorstehers (VergGr. VIII Fallgr. 27 BAT) ausdrücklich ausweisen.

Die für den Kläger in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anl. 1 a zum BAT lauten:

Vergütungsgruppe IX b Fallgr. 22

Magazin-, Lager- und Lagerhofverwalter

Vergütungsgruppe IX a

Angestellte mit Tätigkeiten der VergGr. IX b
nach zweijähriger Bewährung in VergGr. IX b

Vergütungsgruppe VIII Fallgr. 27

Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher *

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vergütungsgruppe VII Fallgr. 2

Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der VergGr. VIII eingruppiert sind, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. VIII
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15).

Das Landesarbeitsgericht führt aus, der Kläger erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII Fallgr. 27 BAT, da er selbständig und eigenverantwortlich die Sachgesamtheit "Lager" führe. Dem Kläger sei zwar kein anderer Mitarbeiter unterstellt. Das sei aber für den Begriff des "Lagervorstehers" im Sinne der VergGr. VIII Fallgr. 27 BAT nach Wortlaut und Tarifsystematik nicht erforderlich.

Dieser Auffassung kann sich der Senat nicht anschließen. Vielmehr hält er an seiner Rechtsprechung fest, daß dem "Vorsteher" eines Lagers, Magazins oder Lagerhofs im Sinne der VergGr. VIII Fallgr. 27 BAT im Gegensatz zu dem "Verwalter" einer solchen Einrichtung (VergGr. IX b Fallgr. 22 BAT) zumindest ein Bediensteter unterstellt sein muß (vgl. Urteil vom 12. November 1980 - 4 AZR 779/78 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 11 SchwbG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Entgegen der Auffassung der Revision läßt sich dies allerdings nicht aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ableiten. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Begriffe "Vorsteher" und "Leiter" oft im gleichen Sinne benutzt und der Begriff "Vorsteher" sogar mit dem Wort "Leiter" erklärt bzw. identifiziert (vgl. Mackensen, Neues Deutsches Wörterbuch, 1953, S. 796; Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1968, Spalte 9316). Für den Begriff des Leiters im Sinne des BAT ist es nach der Rechtsprechung des Senats aber nicht erforderlich, daß ihm weitere Bedienstete unterstehen. Dies hat der Senat für den Leiter einer Registratur



- 8 -

(BAG AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT) und für den Leiter einer Kasse, der zugleich Leiter der Vollstreckungsstelle ist (BAG AP Nr. 86 zu §§ 22, 23 BAT), entschieden. Käme es auf den allgemeinen Sprachgebrauch an, müßte der Senat konsequenterweise für den Begriff des Vorstehers das gelten lassen, was er zum Begriff des Leiters bereits entschieden hat.

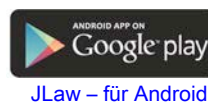
Für die Tarifauslegung ist jedoch der allgemeine Sprachgebrauch nicht ohne weiteres maßgebend; vielmehr ist der Wille der Tarifvertragsparteien entscheidend, soweit er im Tarifvertrag erkennbar Ausdruck gefunden hat. Gibt der Wortlaut aber keinen hinreichenden Aufschluß, so ist in erster Linie der tarifliche Gesamtzusammenhang heranzuziehen (BAG 48, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung), auf den es vorliegend ankommt.

Der Begriff "Lagervorsteher" als solcher sagt nichts darüber aus, ob dem betreffenden Angestellten andere Mitarbeiter unterstellt sein müssen oder nicht. Aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang ergibt sich aber, daß die Tarifvertragsparteien unter dem Begriff "Vorstehrer" etwas anderes verstehen als unter dem Begriff "Leiter". Sie verwenden nämlich einerseits in zahlreichen Tätigkeitsmerkmalen den Begriff "Leiter" (z. B. Leiter von Kassen, Leiter von Registraturen, Leiter einer Werkstatt), andererseits in vielen anderen Tätigkeitsmerkmalen den Begriff "Vorstehrer" (z. B. Vorsteher von Kanzleien, Wirtschaftsvorsteher, Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher). Aus der unterschiedlichen Verwendung dieser Begriffe muß daher geschlossen werden, daß die Tarifvertragsparteien beiden Begriffen auch eine unterschiedliche Bedeutung beimessen. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, daß sie die Begriffe "Leiter" und "Vorstehrer" in den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen willkürlich

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



normierten und im gleichen Sinne verstanden wissen wollten. Das komplizierte Tarifgefüge der Vergütungsgruppen des BAT ist so spezifiziert, daß grundsätzlich jedem Begriff seine besondere Bedeutung zukommt.

Da andere Unterscheidungskriterien aus dem Tarifwortlaut und dem Gesamtzusammenhang der Vergütungsordnung nicht entnommen werden können, sieht der Senat den entscheidenden Unterschied zwischen den Begriffen "Vorsteher" und "Leiter" im Sinne der Vergütungsgruppen des BAT darin, daß für den Begriff des Vorstehers - im Gegensatz zum Begriff des Leiters - die Unterstellung mindestens eines Mitarbeiters erforderlich ist. Dies folgt insbesondere auch aus den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV Fallgr. 11 des Abschn. A der Anl. 1 b zum BAT und der dazu ergangenen Protokollerklärung Nr. 11. In diese Fallgruppe sind eingruppiert

"Krankenschwestern/Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen".

In der hierzu ergangenen Protokollerklärung Nr. 11 heißt es:

"Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Krankenschwester/ dem vorstehenden Krankenpfleger/ der vorstehenden Kinderkrankenschwester weitere Personen unterstellt sind".

Daraus folgt, daß im übrigen einem Vorsteher im Sinne des BAT Mitarbeiter unterstellt sein müssen. Andernfalls wäre die Protokollerklärung Nr. 11 sinnlos und überflüssig.

Die Unterstellung von Bediensteten als Erfordernis des Begriffs "Vorsteher" ist auch das entscheidende Kriterium zur Abgrenzung der Begriffe Lagervorsteher und Lagerverwalter, wie der Senat bereits im Urteil vom 12. November 1980 (4 AZR 779/78, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 11 SchwbG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung



des Gerichts bestimmt) entschieden hat. Somit ist die Notwendigkeit der Unterstellung mindestens eines Mitarbeiters für den Begriff Vorsteher erforderlich, um einerseits den Vorsteher von einem Leiter im Sinne des BAT und andererseits den Lagervorsteher von einem Lagerverwalter abgrenzen zu können. Soweit in der Literatur die Frage überhaupt erörtert wird, wird bei dem Begriff Vorsteher gleichfalls die Unterstellung von Mitarbeitern verlangt (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, VergO BL Anm. 142; Däubler-Gmelin, Vergütungsordnung des BAT, VergGr. VIII Rdnr. 57 f.).

Demgegenüber kann entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht eingewendet werden, wenn die Tarifvertragsparteien bei einem Vorsteher ein Unterstellungsverhältnis als Tätigkeitsmerkmal normiert hätten, sei das Unterstellungsverhältnis in der jeweiligen Vergütungsgruppe regelmäßig hervorgehoben und zahlenmäßig festgelegt worden. Denn in den Fällen, in denen die Tarifvertragsparteien in der Vergütungsordnung des BAT bei einem Vorsteher die Unterstellung von Mitarbeitern als Tätigkeitsmerkmal ausdrücklich hervorgehoben haben, war dies deshalb notwendig, weil bei diesen Tätigkeitsmerkmalen stets die Unterstellung einer bestimmten Mindestzahl von Mitarbeitern gefordert wird (z. B. "Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 15 Kanzleikräften" in VergGr. VI b Fallgr. 3 BAT). Ist in der Fallgruppe eines Vorstehers hingegen nicht festgelegt, daß ihm eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern unterstellt sein muß, so genügt die Unterstellung auch nur eines Mitarbeiters.

Die aus dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelungen gewonnene Auslegung des Senats führt auch zu einem sachgerechten Ergebnis. Die Unterstellung eines oder mehrerer Mitarbeiter ist ein geeignetes Qualifikationsmerkmal für eine höhere Eingruppierung. Die Gegenmeinung, die für den Begriff des Lagervorstehers



nicht die Unterstellung von Mitarbeitern verlangt, muß das sachlich schwer zu vertretende Ergebnis hinnehmen, daß ein Angestellter, der ein kleines Lager allein verwaltet, in die VergGr. VIII Fallgr. 27 BAT mit der Möglichkeit eines Bewährungsaufstiegs in die VergGr. VII BAT eingruppiert ist, während der Lagerverwalter eines großen Lagers, der sich die Arbeit mit einem Kollegen teilt, in VergGr. IX b Fallgr. 22 BAT eingruppiert ist mit der Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs lediglich in die VergGr. IX a BAT.

Da der Kläger das Materiallager in der Zentralen Beschaffungsstelle der Wirtschaftsabteilung der Universität S alleinverantwortlich ohne weitere Mitarbeiter verwaltet, ist er kein Lagervorsteher, sondern als Lagerverwalter zutreffend in die VergGr. IX a in Verbindung mit VergGr. IX b Fallgr. 22 BAT eingruppiert. Ansprüche auf Vergütung nach VergGr. VIII oder VII BAT stehen dem Kläger gegen die Beklagte daher nicht zu. Seine darauf gerichtete Klage mußte daher ohne Erfolg bleiben.

Der Kläger hat gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
 Rudolf Dr. Richter

